



Außengastronomie in Greifswald weiterhin ermöglichen

<i>Einbringer/in</i> CDU-Fraktion	<i>Datum</i> 28.09.2020
--------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Hauptausschuss	Beratung	28.09.2020	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	19.10.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gastronomischen Betrieben in Greifswald die Nutzung von Flächen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im weiteren Verlauf des Jahres 2020 und im Jahr 2021 als saisonverlängernde Maßnahme für den Außenbereich zu ermöglichen. Dies beinhaltet insbesondere die unbefristete und vereinfachte Genehmigung von Ausnahmen von den Nebenbestimmungen des §5a der „Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

Sachdarstellung

Diese Beschlussvorlage wird von der CDU-Fraktion interfraktionell angestrebt.

Die Gastronomie ist eine der am stärksten von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Branchen. Sie musste länger schließen als andere und leidet bis heute unter Einschränkungen bspw. in Hinsicht auf die Gästezahl. Im Sommer 2020 konnten viele Gastronomen dies durch die Nutzung von Außengastronomie kompensieren. Auf Antrag der CDU-Fraktion werden ihnen durch Beschluss der Bürgerschaft vom 02.07.2020 auch die entsprechenden Sondernutzungsgebühren erlassen. Mit dem heraufziehenden Herbst und den entsprechenden Witterungsbedingungen sind diese Außenflächen jedoch aufgrund bestehender Einschränkungen seitens der UHGW schwierig bzw. nicht mehr nutzbar. Dies betrifft insbesondere die Einschränkungen der Sondernutzung in der entsprechenden Satzung. So heißt es bspw. in §5a, Abs. 2 für den Geltungsbereich der drei Gestaltungssatzungen: „Unzulässig ist, bis auf Standschirme vorbehaltlich der Beschränkungen des Absatzes 3, die Errichtung von loungeartigen Aufbauten von Einfriedungen und von Abtrennvorrichtungen aller Art an und um die Freisitzanlagen. Hierzu gehören insbesondere Folien, Planen und Markisen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung, Wind oder Regen, Windschutzwände, Sichtschutzelemente, Hecken und Zäune.“ Diese und andere Einschränkungen verhindern, dass Gastronomen ihre Außenflächen durch Schutzwände usw. „wetterfest“ machen können. In dieser coronabedingten Ausnahmesituation muss die Ästhetik zugunsten der Existenzsicherung für die Gastronomen zurücktreten. §5a, Abs. 5 ermöglicht bereits heute beschränkte

Ausnahmen von diesen Nebenbestimmungen. Für die Dauer der Corona-Pandemie sollten entsprechende Anträge auf Ausnahmen vereinfacht und unbefristet gewährt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1				

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

16.09.2020

über: AL60, Herr Kaiser *T. Ki*
über: DezL. II., Frau von Busse *25. Sep. 2020*
an: BSK zur Verteilung gem. Beratungsfolge in BV-P-ö/07/0001 *28. Sep. 2020 / JTB JB*

*BzBe als öffentl. Anlage
zur Beschlussvorlage*

**Beschlussvorlage BV-P-ö/07/0001 „Außengastronomie in Greifswald weiterhin ermöglichen“,
Antragsteller: CDU-Fraktion;
Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom 09.09.2020 (Greifswald, Außengastronomie, Anfrage
zur Befreiung von den Festlegungen des § 5 a der Sondernutzungssatzung)**

hier: Stellungnahme der Abt. Stadtentwicklung/ untere Denkmalschutzbehörde

Zur Frage, warum in der Sondernutzungssatzung diese Vorhaben enthalten sind:

Die Festlegungen sind aus stadtplanerischen, stadtgestalterischen und denkmalpflegerischen Gründen in die Satzung aufgenommen worden.

Die Greifswalder Altstadt ist ein bedeutendes historisches Gebäudeensemble von herausragender Qualität. Einen wesentlichen Bestandteil bilden die öffentlichen Straßen- und Platzräume. Insbesondere der Marktplatz -in städtebaulich exponierter Lage- wird von historischen Gebäuden mit außerordentlicher Qualität umgeben. Die Bebauung dokumentiert exemplarisch die gesamte Baugeschichte der Stadt Greifswald. Die ältesten Gebäude stammen aus der Hansezeit. Daher ist dem Marktplatz eine besondere gestalterische, künstlerische, bauhistorische und städtebauliche Bedeutung beizumessen.

Zum Schutz dieser Qualitäten sind entsprechende Festlegungen in die Sondernutzungssatzung eingearbeitet worden.

Die Vergangenheit hatte gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf bestand. Wie auf beigefügten Fotos ersichtlich, entstanden gestalterisch unbefriedigende Einbauten, Aufbauten etc., da jeder Händler sein eigenes individuelles Konzept der Außenmöblierung verfolgte.

Um den öffentlichen Stadtraum und insbesondere den Marktplatz auch weiterhin als öffentlichen Platz mit hoher Qualität und städtebaulicher Bedeutung zu erleben und wahrnehmen zu können, wurden Vorgaben zur Möblierung gemacht, Trennwände jeglicher Art jedoch vollkommen ausgeschlossen. Ein Grund des Ausschlusses war unter anderem, dass komplette Einhausungen der Vorplätze der Gaststätten hiermit verhindert werden konnten.

In der Gesamtbetrachtung konnte mit den Festlegungen in der Satzung einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch eine Häufung von Einbauten entgegengewirkt werden.

Zur Frage, ob es Bedenken gegen ein befristetes Zugeständnis gibt:

Hier sind verschiedenen Prämissen zu beachten. Bei der Gestattung einer Ausnahme müssten aus denkmalpflegerischer und städtebaulicher Sicht die oben genannten Grundsätze prinzipiell trotzdem weiterverfolgt werden, um eine gewisse gestalterische Qualität zu erreichen. Es sollten bei der Aufstellung von Trennwänden Materialien zur Anwendung kommen, die den Eindruck des

öffentlichen Straßenraumes und des Marktplatzes weiterhin ersichtlich scheinen lassen, d.h. es müssten transparente Wände verwendet werden, die jedoch nur als Schlechtwettervariante Anwendung finden dürfen. Die komplette Einhausung der Außenplätze sollte aus den genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Es müssten Bauteile genutzt werden, die keiner Verankerung im Boden oder an den Gebäuden bedürfen. Die Trennwände sollen nicht ganzjährig stehen.

Allerdings muss man darauf gefasst sein, dass im Folgenden der Wunsch nach einer Überdachung entsteht. Die Schirme sind sicher nur bis zu einem gewissen Grad regendicht. Inwieweit sie Scheelasten aufnehmen können ist fraglich. Überdachungen könnten dann die Lösung sein, die für das Stadtbild aber einen erheblichen Eingriff darstellen würden.

Zu prüfen wäre jeweils, ob sich aus festen Einbauten eine Baugenehmigungspflicht ergibt.

Naturbedingt wird es in der schlechten Jahreszeit zu starken Winden, Stürmen, Regen und Schnee kommen. Die Wände müssten danach statisch konstruiert sein, was u.U. zu massiven Bauteilen führen kann.

Transparente Lösungen, die möglicherweise vertretbar wären, müssten wahrscheinlich im Boden verankert werden. Das würde neben vielen Eingriffen in das Pflaster zur Verfestigung von bestimmten Flächengrößen für die einzelnen Betreiber führen und möglicherweise Begehrlichkeiten hinsichtlich einer Dauernutzung wecken.

Sollte sich die UHGW auf Grund der Ausnahmesituation durch Corana in diesem Jahr dazu entschließen, von den Festsetzungen der Sondernutzungssatzung abzuweichen, weisen wir darauf hin, dass die Anschaffung von Windschutzwänden nach bestimmten Gestaltungserfordernissen mit höheren Kosten verbunden sein kann.

Bei befristeten Ausnahmen besteht dann immer die Gefahr (wie das Tiefbauamt bereits feststellte), dass sich diese bei den Gastronomen schnell manifestieren können und die Diskussion aufkommen wird, warum die Wände nicht ständig stehen können, insbesondere auch im Hinblick auf die Investitionen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit im Stadtbauamt kein gesteigertes Antragsaufkommen seitens der Gastronomen zu verlängerten Nutzungszeiten verzeichnet wurde.

Eine generelle Befreiung von einer Genehmigung kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht vorgenommen werden. Das Verfahren kann ggf. beschleunigt werden.

gez.

Erik Wilde

Anlage:

- Fotos Greifswalder Markt, Trennwände und weitere Einbauten (Zustand vor Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung, um 2013)

Satzung über die Sondernutzung an öffentlich- rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beispielhafte Darstellung von Stadtmöblierung

Freisitze – Lounges – Abgrenzungen



Störende Einbauten im öffentlichen Straßenraum

Satzung über die Sondernutzung an öffentlich- rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beispielhafte Darstellung von Stadtmöblierung

Freisitze – sonstige Dekorationsartikel – künstliche Beleuchtung



Überdimensionierte Kunststoffeistüte



Künstliche Beleuchtung an der Straßenlampe befestigt